



Regierungspräsidium Darmstadt
Postfach 50 60, 65040 Wiesbaden

Mit Zustellungsurkunde

Essity Operations Mainz-Kostheim GmbH
Vertreten durch den Geschäftsführer
Thorsten Becherer
Kommerzienrat-Disch-Brücke 1
55246 Mainz-Kostheim

Abteilung Umwelt Wiesbaden

Unser Zeichen: RPDA - Dez. IV/Wi 43.1-53 u 14/56-2020/15
Dokument-Nr.: 2023/1041802
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 22.12.2022
Ihr Ansprechpartner: Dr. Horst Ziegenfuß
Zimmernummer: 391
Telefon/ Fax: 0611 3309 2413/ 0611 3309 2444
E-Mail: Horst.Ziegenfuss@rpda.hessen.de
Datum: 02.10.2023

Genehmigungsbescheid

I.

Auf Antrag vom 22.12.2022 wird der

Essity Operations Mainz-Kostheim GmbH
Kommerzienrat-Disch-Brücke 1
55246 Mainz-Kostheim
- Antragstellerin -

nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in: 55246 Mainz-Kostheim
Gemarkung: 3014 Kostheim,
Flur: 2
Flurstück: 697

eine Anlage zur Herstellung von Papier wesentlich zu ändern und in geänderter Form zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur Errichtung und zum Betrieb eines LNG-Terminals (Liquefied Natural Gas – Flüssigerdgas), bestehend aus einem 32.000 kg LNG-Speicher und einer 60 MW Regasifizierungsanlage.

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Umwelt Wiesbaden
Kreuzberger Ring 17 a + b
65205 Wiesbaden

Servicezeiten:
Mo. – Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt



Buslinien 15 und 28
Haltestellen „Am Hochfeld“ oder „Kreuzberger Ring“
Bahn: Bahnhof Wiesbaden-Erbenheim

Telefon: +49 (0611) 33 09 – 0 (Zentrale)
Telefax: +49 (0611) 33 09 - 2444

Internet:
<https://rp-darmstadt.hessen.de>

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.
Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Das für die Anlage maßgebliche BVT-Merkblatt ist:

„Beste Verfügbare Techniken in der Zellstoff- und Papierindustrie.“

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.
Hierbei handelt es sich um die:

Baugenehmigung nach § 74 HBO zur Errichtung des LNG Terminals.

Genehmigung nach § 78 Absatz 5 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) zur Installation eines LNG-Terminals für den Standort Kostheim im Überschwemmungsgebiet.

IV. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

1. Antrag vom 22.12.2022 (elektronischer Eingang am 22.12.2022, Eingang in Papierform am 20.01.2023))
2. Ergänzungen vom 11.02.2023 (Eingangsdatum)
3. Ergänzungen vom 27.03.2023 (Eingangsdatum)
4. Ergänzungen von 15.05.2023 (Statikunterlagen bei der Bauaufsicht abgegeben)

Die Antragsunterlagen in Papierform bestehen aus einem Ordner. Die Antragsunterlagen wurden auch elektronisch in Form (Stand 27.03.2023) zur Verfügung gestellt.

Kapitel

	Seite ¹
1 Antrag	1
1.1 Formular 1/1 Antrag nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz	3

¹ Seitenzahlen beziehen sich auf die Seiten in den elektronisch übermittelten Antragsunterlagen

1.2	Formular 1/1.1	8
1.3	Formular 1/1.2 Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns	9
1.4	Formular 1/1.3 Zusätzliche Angaben zum Antrag auf Vorbescheid	12
1.5	Formular 1/1.4 Ermittlung der Investitionskosten	13
1.6	Formular 1/2 Genehmigungsbestand der Anlage	15
1.7	Verfahrensvollmacht	19
1.8	EMAS Urkunde	21
2	Inhaltsverzeichnis	23
3	Kurzbeschreibung	26
4	Inhaltsdarstellung der geschäfts-/betriebsgeheimen Unterlagen	27
5	Standort und Umgebung	28
5.1	Lage der Anlage in der Landschaft	28
5.2	Planungsrechtliche Ausweisung	28
5.3	Lage von Schutzgebieten	29
5.4	Abstände zu Gewässern	31
5.5	Lage von bekannten Altlasten	32
5.6	Benachbarte schutzwürdige Objekte	32
5.7	Bebauungsplan	34
5.8	Liegenschaftsplan	36
5.9	Werksplan	38
6	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung	40
6.1	Projektbeschreibung	40
6.1.1	Tissue Produktion	40
6.1.2	Projekt LNG Terminal	42
6.2	Formular 6/1 Betriebseinheiten	47
6.3	Formular 6/2 Apparateliste für Reaktoren, Behälter, Pumpen, Verdichter u.ä.	55
6.4	Formular 6/3 Apparateliste für Geräte, Maschinen, Einrichtungen etc.	58
7	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	60
7.1	Art der gehandhabten Stoffe	60
7.1.1	Formular 7/1 Art und Jahresmenge der Eingänge	61
7.1.2	Sicherheitsdatenblätter	63
7.1.3	Formulare 7/2, 7/3 und 7/4 Art und Jahresmenge der Ausgänge, Zwischenprodukte und der sonstigen Abfälle	134
7.2	Formular 7/5 Maximaler Hold-up	135
7.3	Formular 7/6 Stoffdaten	137
8	Luftreinhalung	143
9	Abfallvermeidung, Abfallentsorgung	144
10	Abwasserentsorgung	145
11	Spezialteil für die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen	146
12	Abwärmenutzung	147
13	Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen	148
14	Anlagensicherheit – Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer	149
14.1	Formular 14/1 Vorhandensein gefährlicher Stoffe	166
14.2	Formular 14/2 Vorhandensein gefährlicher Stoffe	169
14.3	Formular 14/3 Land-use-planning (LUP)	171
15	Arbeitsschutz	174
15.1	Allgemeiner Arbeitsschutz	174
15.2	Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen	175

16	Brandschutz	227
17	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	232
18	Bauantrag	239
19	Unterlagen für sonstige Konzessionen, Emissionshandel und Naturschutz.	271
19.1	Angaben zur Freisetzung von Treibhausgasemissionen	271
19.2	Flächeninanspruchnahmen Bodenschutz	271
19.3	Erlaubnis gemäß Betriebssicherheitsverordnung	271
20	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	274
20.1	Formular 20/1 Feststellung der UVP-Pflicht	274
20.2	Formular 20/2 Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer UVP	274
21	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	286
22	Ausgangszustandsbericht	287
23	Verfahren, die nach § 13 BImSchG einzuschließen sind	288

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1

Aufschiebende Bedingung

Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung steht gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG, § 21 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV und § 74 Abs. 1 und 4 HBO unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Standsicherheitsnachweis sowie der Nachweis über die Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile spätestens vor Ausführung der jeweiligen Bauabschnitte durch die Bauaufsichtsbehörde oder in deren Auftrag geprüft sein müssen und der Bauherrschaft geprüft vorliegen. § 75 Abs. 2 Satz 3 HBO bleibt unberührt.

Die Prüfberichte, der geprüfte Standsicherheitsnachweise, einschließlich der Nachweise der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile, sowie die geprüften Positions- und Konstruktionspläne werden zum Bestandteil dieser Genehmigung. Die in den Prüfberichten enthaltenen Bestimmungen sind umzusetzen und die Prüfeintragungen in den statischen Berechnungen und in den Positions- und Konstruktionsplänen sind bei der Bauausführung zu beachten.

1.2

Auflagenvorbehalt

Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG, § 21 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV und § 74 Abs. 4 HBO unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen im Zusammenhang mit der Prüfung des Standsicherheitsnachweises sowie des Nachweises über die Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile erteilt.

1.3

Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörigen in Abschnitt IV angegebenen Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.4

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse und Anordnungen gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.

1.5

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.6

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

1.7

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend sein.

1.8

Das Bedienungspersonal ist mit Arbeitsaufnahme sowie mindestens einmal jährlich über die den Betrieb der Anlage betreffenden Regelungen zu unterrichten. Die Unterrichtung ist zu dokumentieren.

2. Anlagensicherheit

2.1

Die Information der Öffentlichkeit gemäß § 8a der 12. BImSchV ist mindestens sechs Wochen vor Inbetriebnahme des LNG Terminals mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Wiesbaden, Dezernat IV/Wi 43.1 (Dez. IV/Wi 43.1) abzustimmen.

Hierbei ist auch der elektronische Weg zu nennen, auf dem die Informationen für die Öffentlichkeit ständig zugänglich sind.

2.2

Das Konzept zur Verhinderung von Störfällen gemäß § 8 der 12. BImSchV ist einen Monat vor Inbetriebnahme dem Dez. IV/Wi 43.1 vorzulegen.

3. Abfallvermeidung und –verwertung

3.1

Für die Einstufung der beim Aushub für die Fundamente anfallenden Abfälle mit unbekanntem Einzelverbindungen in den zutreffenden Abfallschlüssel 170503* oder 170504 durch den Abfallerzeuger sind die Regelungen unter Nr. 2 und für Abfälle mit extremen pH-Werten (≤ 2 oder $\geq 11,5$) sind die Regelungen unter Nr. 3 der Technischen Hinweise zur Einstufung von Abfällen nach ihrer Gefährlichkeit (Download unter https://www.laga-online.de/documents/technische-hinweise-zur-einstufung-von-abfaellen-09022021_1613643797.pdf) der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) anzuwenden.

3.2

Die beim Aushub für die Fundamente anfallenden Aushubmassen sind zur abfalltechnischen Deklaration durch den Abfallerzeuger nach den Vorgaben der Probenahmerichtlinie PN 98 (LAGA PN 98 - Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung / Beseitigung von Abfällen) unter Berücksichtigung der Handlungshilfe zur Anwendung der LAGA Mitteilung 32 (LAGA PN 98, Download unter https://www.laga-online.de/documents/hinweise_pn98_stand_2019_mai_1564665128.pdf) vor der weiteren Aufbereitung zu beproben und auf den Parameterumfang der vorgesehenen Entsorgungsanlagen zu untersuchen.

Beabsichtigt der Bauherr von den Vorgaben der PN 98, insbesondere der vorgesehenen Mindestanzahlen an Einzel-, Misch-, Sammel- und Laborproben der Tabelle 2 der PN 98 und auch von den Regelungen der Handlungshilfe zur Anwendung der PN 98 abzuweichen, ist der zuständigen Abfallbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Wiesbaden, Dez. 42 Abfallwirtschaft, E-Mail: abfallwirtschaft-wi@rpda.hessen.de) vor Beginn der Aushubarbeiten ein detailliertes Beprobungs- und Untersuchungskonzept zur Zustimmung vorzulegen.

4. Bodenschutz

4.1

Der Baubeginn ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Wiesbaden, Dezernat IV/Wi-41.1 Grundwasser, Bodenschutz (Dez. IV/Wi 41.1) 7 Tage im Voraus mitzuteilen.

4.2

Wenn bei Eingriffen in den Boden organoleptische Verunreinigungen festgestellt werden, ist das Dez. IV/Wi 41.1 umgehend zu informieren (Email: grundwasser.boden-wi@rpda.hessen.de).

5. Arbeitsschutz

5.1

Das LNG-Terminal (LKW Anlieferung, Gastank mit Armaturenschrank, Container mit Odorierung und Druckregelung, Verdampfer, Rohrleitung) darf nur in Betrieb genommen werden, wenn es gemäß § 15 BetrSichV in Verbindung mit Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 4.1 (Explosionsgefährdungen) und Abschnitt 4 (Druckgefährdung) Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) unter Berücksichtigung der vorgesehenen Betriebsweise durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion geprüft worden ist.

Dabei sind insbesondere zu prüfen:

- a) Kalibrierung der Gassensoren in der Containerstation,
- b) ordnungsgemäße Installation des Blitzschutzes (äußere und innere Blitzschutz),
- c) Nachweis der Eignung und Funktionsfähigkeit der Belüftung in der Containerstation,
- d) Die Inhalte der Herstellerdokumentation, wie z.B. nach Explosionsschutzrichtlinie 2014/34/EU, Druckgeräte richtlinie 2014/68/EU spez. dahingehend was über

- diese hinsichtlich erforderlicher Prüfinhalte (spez. Sicherheitseinrichtungen) abgedeckt ist,
- e) Sicherheitseinrichtungen / sonstige relevanten Einrichtungen (z.B. Druckzubehör) deren Prüfung nicht über den Hersteller erfolgt ist,
 - f) Die Auslegung und Wirksamkeit des Anfahrsschutzes,
 - g) Vorhandensein, Positionierung und Funktionsweise von Not-Aus-Systemen,
 - h) Erdung der Anlage, spez. Erdungseinrichtungen der Füllanlage (Erden des Fahrzeugbehälters).

5.2

Dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. VI Arbeitsschutz, Dez 66. (Dez. VI 66) sind innerhalb von drei Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen:

- eine Kopie der Prüfung vor Inbetriebnahme nach § 15 BetrSichV,
- festgelegte Prüffristen nach §16 BetrSichV.

5.3

Das LNG-Terminal ist deutlich und von allen Seiten wahrnehmbar als explosionsgefährdeter Bereich entsprechend Anhang I Nr. 1.6 Abs. 5 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) zu kennzeichnen. Das Rauchen, der Umgang mit offenem Feuer, der Umgang mit sonstigen Zündquellen (z.B. Mobiltelefone) in den explosionsgefährdeten Bereichen ist zu untersagen.

Der Zugang für Unbefugte ist zu verbieten.

Entsprechende Verbots- und Warnzeichen sind anzubringen.

Das Verbot ist durch den Anlagenbetreiber zu überwachen.

5.4

Für Arbeiten (Belieferung, Montage, Installation, Instandhaltung, Instandsetzung oder Reinigung) am LNG-Terminal (LKW Anlieferung, Gastank mit Armaturenschrank, Container mit Odorierung und Druckregelung, Verdampfer, Rohrleitung) dürfen nur Fachbetriebe beauftragt werden, die über die notwendigen Geräte und Ausrüstungsteile für eine gefahrlose Durchführung der Arbeiten und über das erforderliche Fachpersonal verfügen.

Externes Fachpersonal ist vor Aufnahme von Tätigkeiten an der Anlage über die Anlage und die möglichen Gefährdungen zu unterweisen.

5.5

Für die LKW-Anlieferung ist eine Gefährdungsbeurteilung entsprechend § 5 ArbSchG unter Beachtung der zutreffenden Verordnungen und technischen Regeln für (TRGS, TRBS, ASR) zu erstellen. Hierbei ist im Besondern die gegenseitige Gefährdung durch die gemeinsame Nutzung der Zu- und Abfahrt für die vorhandenen Gasmischanlage für Wasserstoff (Wasserstoff-Station) und für das LNG-Terminal zu berücksichtigen / zu bewerten.

Erforderliche Maßnahmen sind schriftlich zu dokumentieren und umzusetzen. Eine Wirksamkeitskontrolle der umgesetzten Maßnahmen ist durchzuführen. Die Gefährdungsbeurteilung ist regelmäßig zu wiederholen und die Schutzmaßnahmen zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen.

5.6

Die Nebenbestimmung 5.5. aus dem Genehmigungsbescheid Az.: RPDA - Dez. IV/Wi 43.1-53 u 14/56-2020/14 vom 16.05.2023 erhält folgende Fassung:

Die Zufahrt zur Wasserstoff-Station ist mit einer Kennzeichnung (Beschilderung, Bodenmarkierung) zu versehen, durch die eindeutig ersichtlich wird, dass es sich ausschließlich um die Zufahrt zur Wasserstoff-Station und zum LNG-Terminal handelt. Es muss ersichtlich sein, dass die Zufahrt für Fahrzeuge, die nicht für den Betrieb der Wasserstoff-Station oder des LNG-Terminals erforderlich sind, verboten ist.

5.7

Der Füllanschluss für die LNG-Tankfüllung muss so beschaffen und gekennzeichnet sein, dass eine Verwechslung der zu füllenden Gase sicher verhindert ist und eine technisch dichte Verbindung hergestellt werden kann. Ein Anschluss eines Wasserstofftankwagens oder Trailers darf technisch nicht möglich sein.

5.8.

Der LNG-Tank muss gegen unzulässige Erwärmung nach Anhang 3 Absatz 2 der TRBS-3146 während einer 90-minütigen Brandeinwirkung geschützt sein.

5.9

Es ist ein Notfall- und Alarmplan (Alarm- Gefahrenabwehrplan) für das LNG Terminal zu erstellen und den örtlichen Gefahrenabwehrbehörden und der örtlich zuständigen Feuerwehr bekannt zu geben.

6. Brandschutz

6.1

Die Werkfeuerwehr muss in Organisation, Funktionsstärke und Ausrüstung dem jeweils gültigen Werkfeuerwehrbescheid entsprechen. Insbesondere darf die Funktionsstärke nie unter einer Staffel liegen. Für die Werkfeuerwehr gilt außerhalb der Hauptarbeitszeit eine Hilfsfrist von 10 Minuten.

Die Überprüfung des Werkfeuerwehrbescheides erfolgt alle fünf Jahre.

6.2

Vor Inbetriebnahme ist eine halbstationäre Wasserkühlungsanlage für das LNG-Terminal zu installieren. Durch die halbstationäre Wasserkühlungsanlage muss sowohl die ortsfeste LNG-Tankanlage als auch die Aufstellfläche des Betankungs-LKW abgedeckt werden.

Diesbezügliche Planungen sind der Brandschutzdienststelle zur Prüfung vorzulegen.

Hinweis: Eine Erweiterung der vorhandenen Wasserkühlungsanlage der Wasserstoff-Station ist möglich.

6.3

Es sind aktuelle farbige Feuerwehrpläne in Anlehnung an DIN 14095 Teil 1 Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen zu erstellen. Der Inhalt der Feuerwehrpläne ist in allen Einzelheiten mit der zuständigen Brandschutzdienststelle, Sachgebiet 370330,

abzustimmen. Hierfür ist ein Planentwurf vorzulegen. Die endgültige Planfertigung hat auf der Grundlage eines zugestimmten Planentwurfs zu erfolgen.
Bei baulichen oder nutzungsbedingten Veränderungen an der baulichen Anlage sind die Feuerwehrpläne unaufgefordert zu aktualisieren. Dabei ist der oben beschriebene Verfahrensweg zu berücksichtigen.

7. Kampfmittelräumung

7.1

Bei allen Flächen, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden, ist eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel) vor Beginn der geplanten Abbrucharbeiten, Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen bis in eine Tiefe von 5 Meter (ab GOK IIWK) durchzuführen.

Hierbei hat eine EDV-gestützte Datenaufnahme erfolgen.

Von der Überprüfung ausgenommen werden können Bereiche, in denen durch Nachkriegsbebauungen bereits bodeneingreifende Baumaßnahmen bis zu einer Tiefe von mindestens 5 Metern durchgeführt wurden.

7.2

Sofern die Fläche nicht sondierfähig sein sollte (z.B. wegen Auffüllungen, Versiegelungen oder sonstigen magnetischen Anomalien), sind weitere Kampfmittelräummaßnahmen vor bodeneingreifenden Bauarbeiten durchzuführen. Es ist dann ein evtl. vorgesehener Baugrubenverbau (Spundwand, Berliner Verbau usw.) durch Sondierungsbohrungen in der Verbauachse abzusichern. Sofern eine sondierfähige Messebene vorliegt, sind die Erdaushubarbeiten mit einer Flächensondierung zu begleiten.

7.3

Nach Abschluss der Kampfmittelräumarbeiten sind die Freigabedokumentation und entsprechende Lagepläne in digitaler Form, gern im ESRI Shape (*.shp) bzw. im Cad Format (*.dxf, *.dwg) per E-Mail an das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 18 Kampfmittelräumung, E-Mail: kmrd@rpd.hessen.de zu übersenden.

Die Hinweise im Anhang sind zu beachten.

VI. Begründung

1. Rechtsgrundlagen und verfahrensrechtliche Voraussetzungen

Zuständigkeit:

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 BImSchG in Verbindung mit Nr. 6.2.1 und Nr. 9.1.1.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV). Sachlich und örtlich zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 Abs. 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuV) in Verbindung mit § 3 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) und § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Regierungspräsidien und Regierungsbezirke des Landes Hessen das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Wiesbaden.

Anlagenabgrenzung:

Die Anlage i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV wird wie folgt abgegrenzt: Das LNG-Terminal, das für sich genommen nach Nr. 9.1.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig ist, ist eine Nebenanlage der Anlage zur Herstellung von Papier.

Genehmigungshistorie:

Die Anlage zur Herstellung von Papier wurde am 16.10.2001 gemäß § 67 Abs.2 BImSchG angezeigt. Die Anzeigeunterlagen wurden zuletzt am 16.09.2002 ergänzt. Die Anzeige wurde am 20.11.2002 unter dem Aktenzeichen IV/Wi 43.1 GB 07/02 § 67 II vom Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Staatliches Umweltamt Wiesbaden, bestätigt.

Als wesentliche Änderung wurde die Errichtung der Papiermaschine (PM) 5 nach § 16 BImSchG mit Bescheid vom 22.02.2012, Az.: IV/Wi 43.1 GB 8/12, genehmigt. Mit Bescheid vom 03.09.2014, Az.: IV/Wi 43.1 GB 13-009, wurde neben weiteren Änderungen die Errichtung der Altpapieraufbereitung AP3 genehmigt. Die letzte Änderung wurde mit Bescheid Az.: RPDA - Dez. IV/Wi 43.1-53 u 14/56-2020/14 vom 16.05.2023 genehmigt. Bei dieser Änderung wurden die Erdgasbrenner an der Papiermaschine 4 ausgetauscht und eine Gasmischstation für den Einsatz von Wasserstoff errichtet, um das Kraftwerk und die Brenner der PM4 mit einem Gemisch aus Erdgas und Wasserstoff betreiben zu können.

Das Kraftwerk wurde mit Bescheid vom 21.01.1981, Az.: IV 5-53e201-SCA, genehmigt. Eine wesentliche Änderung des Kraftwerks wurde zuletzt mit Bescheid vom 10.03.2019, Az.: IV/Wi 43.1 GB 17-011, nach § 16 Abs. 1 BImSchG genehmigt.

Verfahrensablauf

Die Essity Operations Mainz-Kostheim GmbH hat mit Antrag vom 22.12.2022 (elektronischer Eingang am 22.12.2022, Eingang in Papierform am 20.01.2023) die wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zur Herstellung von Papier beantragt. Die Antragstellerin beabsichtigt ein LNG-Terminal am Standort Mainz-Kostheim mit einer Lagekapazität von 32.000 kg zu errichten. Die Anlieferung des LNG erfolgt per LKW.

Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit den am Verfahren beteiligten Fachdezernaten des Regierungspräsidiums Darmstadt und weiteren beteiligten Stellen auf Vollständigkeit geprüft und von der Antragstellerin am 11.02.2023 (Eingangsdatum), am 27.03.2023 (Eingangsdatum) und am 5.05.2023 ergänzt.

Dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG (Sollvorschrift), von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abzusehen, wurde entsprochen, da sich die beabsichtigte Änderung nur auf die Errichtung des LNG-Terminals bezieht, bei dem es sich um eine Anlage nach Nr. 9.1.1.2 nach Anhang 1 der 4. BImSchV handelt, die im vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG zu genehmigen ist. Da das LNG-Terminal nur als Absicherung der Gasversorgung in Falle einer Gasmangelsituation dient, sind mit der Errichtung des LNG-Terminals auch keinerlei Auswirkungen auf die Anlage zur Herstellung von Papier verbunden, die zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf

die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter führen könnten. Mit der hier genehmigten Errichtung einer LNG Terminal für 32.000 kg LNG wird die Mengenschwelle der Nr. 2.1, Spalte 4 des Anhangs 1 zur 12. BImSchV mit einem Anteil von 0,64 ausgeschöpft. Die vorhandene Wasserstoff-Station mit einer Kapazität von 2823 kg Wasserstoff schöpft die Mengenschwelle der Nr. 2.44, Spalte 4 des Anhangs 1 zur 12. BImSchV mit einem Anteil von 0,56 aus. In Addition ergibt sich aus beiden Quotienten ein Anteil von 1,2 wodurch am Standort der Anlage erstmalig ein Betriebsbereich der unteren Klasse entsteht. Bei Genehmigung einer Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, ist nach § 19 Abs. 4 BImSchG zu prüfen, ob das Vorhaben unter Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit zu führen ist. Die Voraussetzung hierfür ist, dass das Vorhaben eine erhebliche Gefahrenerhöhung bewirkt oder der angemessene Sicherheitsabstand zwischen Betriebsbereich und schutzbedürftigen Objekten erstmalig oder räumlich weiter unterschritten wird. Die Antragstellerin hat hierzu ein Sachverständigengutachten vorgelegt. Die Prüfung unter Beteiligung des Magistrats der Landeshauptstadt Wiesbaden hat ergeben: Der angemessene Sicherheitsabstand zu schutzbedürftigen Objekten ist nicht unterschritten und eine erhebliche Gefahrenerhöhung ist ebenfalls nicht zu erkennen. Das Verfahren war ohne Öffentlichkeitsbeteiligung zu führen.

Anhörung nach § 28 HVwVfG

Mit E-Mail vom 24.07.2023 erhielt die Antragstellerin den Entwurf des beabsichtigten Genehmigungsbescheids zur Kenntnis. Sie hatte entsprechend § 28 HVwVfG Gelegenheit, sich bis zum 24.08.2023 zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Die Frist wurde auf Antrag bis zum 12.09.2023 verlängert. In der Stellungnahme der Antragstellerin vom 11.09.2023 wird ein Änderungswunsch bezüglich Nebenbestimmung 6.1 vorgebracht. Dieser Änderungswunsch wurde nach Rücksprache des Antragstellers mit dem dafür zuständigen Dezernat I 18 Brandschutz mit E-Mail vom 19.09.2023 zurückgenommen.

Ausgangszustandsbericht (AZB)

Bei der Anlage zur Herstellung von Papier handelt es sich um eine Anlage im Sinne der Industrieemissionsrichtlinie, eine sog. IED-Anlage (§ 3 Abs. 8 BImSchG in Verbindung mit § 3 der 4. BImSchV und Nr. 6.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, Eintrag E in Spalte d). Daher ist für relevante gefährliche Stoffe im Sinne des § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) zu erstellen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers möglich ist (§ 10 Abs. 1a BImSchG). Für die Anlage liegt ein Ausgangszustandsbericht vom 17.01.2019 vor. Da das Vorhaben LNG-Terminal keine Auswirkungen auf den Boden hat, ist eine Anpassung des Ausgangszustandsberichts im Rahmen dieses Vorhabens nicht erforderlich.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der Anlage zur Herstellung von Papier handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 6.2.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das ab 200 t oder mehr je Tag eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorgeschrieben ist. Für die Anlage, die diesen Leistungswert überschreitet, wurde bisher noch keine UVP durchgeführt, da die Anlage schon lange existiert und am 16.10.2001 gemäß § 67 Abs. 2 BImSchG angezeigt wurde. Bisher durchgeführte Änderungen der 2001 angezeigten Anlage führten auch nicht zu einer UVP-Pflicht.

Wird ein Vorhaben geändert, für das noch keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht gemäß § 9 Abs. 2 UVPG für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben

1. den Größen- oder Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erstmals erreicht oder überschreitet oder
2. einen in Anlage 1 des UVPG angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Durch das Änderungsvorhaben wird der Größen- oder Leistungswert der Anlage zur Herstellung von Papier für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG nicht erstmals erreicht oder überschritten, da durch das Vorhaben der maßgebliche Leistungswert nicht geändert wird.

Das neu zu errichtende LNG-Terminal überschreitet mit 32 t den Prüfwert für Vorhaben nach Nr. 9.1.1.2 der Anlage 1 UVPG. Damit ist gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war daher nach § 9 Abs. 2 UVPG nicht zu fordern.

Diese Feststellung beruht auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

Durch das Änderungsvorhaben wird der Größen- oder Leistungswert der Anlage zur Herstellung von Papier nicht erstmals erreicht oder überschritten. Der Größen- oder Leistungswert der Anlage zur Herstellung von Papier wird mit dem Vorhaben nicht geändert. Der für das LNG-Terminal erforderliche Flächenbedarf auf dem Werksgelände ist gering. Durch das Vorhaben entstehen keine neuen Abfälle, Abwässer oder Emissionen. Durch das LNG wird Erdgas im Falle einer Gasmangellage ersetzt. Durch die getroffenen technischen, apparativen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen ist die Gefahr eines Störfalls als gering einzustufen. Für den Fall des sog. „Dennoch-Störfalls“ ist festzustellen, dass sich innerhalb des vom Gutachter ermittelten erforderlichen Achtungsabstand keine schutzbedürftigen Objekte befinden.

Bei dieser Prüfung waren die unter VI.2 aufgeführten Behörden /Stellen beteiligt worden.

Das Ergebnis wurde gemäß § 5 Abs. 2 UVPG am 07.08.2023 im Staatsanzeiger des Landes Hessen (StAnz. Nr. 32/2023) veröffentlicht.

2. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs.1 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende durch das Vorhaben betroffene Fachdezernate des Regierungspräsidiums Darmstadt wurden beteiligt:

- Dezernat I 18 Kampfmittelräumdienst,
- Dezernat I 18 Brandschutz,
- Dezernat IV/Wi 41.1 Grundwasser, Bodenschutz,
- Dezernat IV/Wi 41.2 Oberflächengewässer,
- Dezernat IV/Wi 42 Abfallwirtschaft,
- Dezernat V 53.1 Naturschutz (Planung u. Verfahren),
- Dezernat VI 66 Arbeitsschutz.

Beim Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden wurden folgende Stellen beteiligt:

- Bauaufsicht,
- Feuerwehr,
- Gesundheitsamt,
- Stadtplanungsamt,
- Umweltamt.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist Folgendes festzuhalten:

Immissionsschutz Lärm

Schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm werden in Verbindung mit dem genehmigten Änderungsvorhaben nicht hervorgerufen. Der zusätzliche LKW-Verkehr für die Anlieferung des LNG von 4 LKW pro Woche ist vernachlässigbar gegenüber dem jetzigen LKW-Verkehr von und zum Werk.

Luftreinhaltung/Gerüche

Mit der beantragten Änderung ergeben sich keine Änderungen hinsichtlich Luftreinhaltung gegenüber der vorhandenen Anlage. Das LNG substituiert in einer Gasmengellage das aktuell eingesetzte leitungsgebundene Erdgas.

Anlagensicherheit

Am Standort entsteht erstmalig aufgrund der vorhandene Menge an LNG zusammen mit der vorhandenen Wasserstoffmenge in der direkt neben dem LNG Terminal gelegenen Wasserstoff-Station erstmalig ein Betriebsbereich nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der 12. BImSchV (Betriebsbereich der unteren Klasse). Damit sind die Vorschriften der 12. BImSchV mit Ausnahme der §§ 9 bis 12 (Erweiterte Pflichten) für den Betriebsbereich anzuwenden. Nach § 8a der 12. BImSchV hat der Betreiber die Pflicht die Öffentlichkeit zu informieren. Mit der Nebenbestimmungen 2.1 wird die Abstimmung dieser Information mit der Behörde gefordert, um sicherzustellen, dass die Information der

Öffentlichkeit den Anforderungen der 12. BImSchV entsprechen. Da die Information der Öffentlichkeit nach § 8a der 12. BImSchV mindestens einen Monat vor Inbetriebnahme zu erfolgen hat, wurde hierfür eine Frist von 6 Wochen vor Inbetriebnahme festgelegt.

Mit Nebenbestimmung 2.2 wird die Vorlage des Konzeptes zur Verhinderung von Störfällen gefordert, das nach § 8 der 12. BImSchV vor Inbetriebnahme auszuarbeiten ist und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen ist.

Abfallvermeidung und –verwertung

Durch die geänderte Anlage fallen keine neuen Abfälle an. Der Umgang mit den bei den Bauarbeiten anfallenden Abfällen (Bodenaushub) wird mit den Nebenbestimmungen unter V.3 geregelt.

Zu Nebenbestimmung 3.1

Für die Einstufung von Abfällen als gefährlich oder nicht gefährlich nach der Einleitung des Abfallverzeichnisses der AVV in Verbindung mit Anhang III der Abfall-RahmenRL ist bei Abfallarten mit sog. Spiegeleinträgen die Kenntnis der Konzentrationen einstufigsrelevanter gefährlicher Einzelverbindungen sowie sonstiger gefahrenrelevanter Eigenschaften, die sich nicht aus den Stoffgehalten ableiten lassen, erforderlich. Abfälle sind in der Praxis allerdings sehr oft Gemische aus vielen verschiedenen, teilweise unbekanntem Stoffen, zu denen diese Kenntnisse fehlen und nur mit hohem analytischen Aufwand ermittelt werden könnten. Hier wird für den Vollzug eine praktikable Herangehensweise an die abfallrechtliche Einstufung benötigt, die sich an die Vorgaben der AVV hält und eine vereinfachte Prüfung der gefährlichen Eigenschaften anhand geeigneter Parameter ermöglicht. Dem Abfallerzeuger/ -besitzer bleibt es unbenommen, eine solche Einstufung seines Abfalls auf der Grundlage einer umfassenden Untersuchung der im Abfall vorliegenden Stoffe vorzunehmen und den Nachweis zu führen, dass keine gefährlichen Eigenschaften nach § 3 Abs. 2 Satz 1 AVV i. V. m. Anhang III der Abfall-RahmenRL (HP-Kriterien) vorliegen.

Zu Nebenbestimmung 3.2

Die Probenahmerichtlinie PN 98 stellt eine einheitliche und fundierte Basis zur regelkonformen Beprobung und Untersuchung evtl. anfallender Aushubmassen sicher und schafft somit die Grundlage für eine fachlich richtige und rechtlich sichere Beurteilung der anfallenden Abfälle. Es ist zu beachten, dass es sich bei deren Vorgaben um grundlegende Anforderungen handelt, die je nach Zielsetzung (z.B. Forschungsvorhaben mit erhöhten Anforderungen an Zuverlässigkeit / Vertrauenswürdigkeit), der Heterogenität der Abfallzusammensetzung sowie der stofflichen Inhomogenität des Materials auch sehr viel höher liegen können (siehe dort unter Pkt. 1). Die PN 98 legt die Grundregeln für die Entnahme von Proben aus festen und stichfesten Abfällen sowie abgelagerten Materialien fest (VG Sigmaringen, Urteil vom 4. September 2019 – 10 K 31/18 –, Rn. 75, juris). Im vorliegenden Fall werden jedoch nur die dortigen grundlegenden Anforderungen vorgegeben. Abweichungen von dieser Vorgehensweise sind dennoch zugunsten der Betreiberin zwar nicht gänzlich ausgeschlossen, wären aber fachlich zu begründen und mit der zuständigen Behörde abzustimmen.

Maßnahmen nach Betriebseinstellung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG verpflichtet sich der Betreiber auch nach einer Betriebseinstellung sicherzustellen, dass von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umweltauswirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder als Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet wird.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Einer Genehmigung stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen. Die von den beteiligten Fachdezernaten abgegebenen Stellungnahmen stehen einer Genehmigung nicht entgegen. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden. Sie stellen die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicher.

Arbeitsschutz

Der Betrieb des LNG-Terminals ist nach der Betriebssicherheitsverordnung zu überwachen. Daher werden in den Nebenbestimmungen 5.1 bis 5.9 einzelne Anforderungen des Arbeitsschutzgesetzes und der Betriebssicherheitsverordnung konkretisiert.

Zu Nebenbestimmung 5.1

Die Vorgabe der Inbetriebnahme-Prüfung beruht auf §15 BetrSichV . Die Aufnahme der Nebenbestimmung ist erforderlich, da notwendige Prüfinhalte über die Nebenbestimmung konkretisiert werden.

Nach Antragsunterlagen verfügt der Gastank über eine Herstellererklärung gemäß Druckgeräterichtlinie 2014/68/EU. Es ist nicht ersichtlich ob die Herstellererklärung die erforderlichen Sicherheitseinrichtungen / sonstige relevanten Einrichtungen (z.B. Druckzubehör) miteinschließt.

Der konkrete Verweis auf die Prüfverpflichtung dieser Einrichtungen, entweder beim Inverkehrbringen oder durch die ZÜS bei Inbetriebnahme ist erforderlich, damit keine Prüfungslücke entsteht.

Zu Nebenbestimmung 5.2

Nach § 15 BetrSichV muss eine überwachungsbedürftige Anlage vor erstmaliger Inbetriebnahme nach den dort genannten Maßstäben durch eine ZÜS geprüft werden.

Nach § 22 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) kann die zuständige Aufsichtsbehörde die zur Durchführung ihrer Überwachungsaufgabe erforderlichen Auskünfte und die Überlassung von entsprechenden Unterlagen verlangen.

Nach § 16 BetrSV hat der Arbeitgeber sicherzustellen, dass überwachungsbedürftige Anlagen nach Maßgabe der in Anhang 2 genannten Vorgaben wiederkehrend auf ihren sicheren Zustand hinsichtlich des Betriebs geprüft werden. Die hier vorgegebene

Mitteilungspflicht der Prüffristen dient ebenfalls der Überwachung und stellt sicher, dass gegebenenfalls erforderlich werdende Maßnahmen auch ergriffen werden können.

Zu Nebenbestimmung 5.3

Die Nebenbestimmung konkretisiert eine Forderung gemäß § 11 Gefahrstoffverordnung.

Zu Nebenbestimmung 5.4

Arbeitnehmer müssen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit bzgl. der möglichen Gefährdungen unterwiesen werden (§ 12 ArbSchG, §12 BetrSichV). Es dürfen nur qualifizierte Arbeitnehmer entsprechende Arbeiten durchführen (§ 10 BetrSichV). Weiterhin ist bei Einsatz von Fremdfirmen ebenfalls sicherzustellen, dass das Fremdpersonal hinsichtlich der Gefährdungen der Anlage unterwiesen ist (§ 8 ArbSchG, §13 BetrSichV). Nur so können eine fachgerechte, sichere Instandhaltung und ein sicherer Betrieb gewährleistet werden.

Zu Nebenbestimmung 5.5 und 5.6

Die Verpflichtung zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung besteht gemäß § 5 ArbSchG.

Im Genehmigungsbescheid IV/Wi 43.1-53 u 14/56-2020/14 vom 16.05.2022 wurde über dortige Nebenbestimmung 5.5. das Befahren der Wasserstoff-Station durch Fahrzeuge, die nicht für den Betrieb der Wasserstoff-Station erforderlich sind, untersagt. Für die Andienung der LNG-Anlage (Füllstation) ist jedoch eine Durchfahrt von LNG-Tankfahrzeugen durch die Wasserstoff-Station vorgesehen bzw. erforderlich. Außerdem befindet sich der Standort für die Entladung der LNG-Tankfahrzeuge/der Trailer im Abfahr-/Rangierbereich der Wasserstoffstation. Daher wird hierzu eine spezifische Gefährdungsbeurteilung und darüber ggf. zu treffende Maßnahmen gefordert.

Mit Nebenbestimmung 5.6 wird die Nebenbestimmung 5.5 aus dem Genehmigungsbescheid IV/Wi 43.1-53 u 14/56-2020/14 vom 16.05.2022 geändert, so dass die Durchfahrt der LNG-Tankfahrzeuge durch die Wasserstoff-Station nicht gegen diese Auflage verstößt.

Zu Nebenbestimmung 5.7

Die Forderung folgt aus TRBS 3146, welche in Hinblick auf den Anschluss eines Wasserstofftankwagen oder Trailers konkretisiert wird.

Zu Nebenbestimmung 5.8

Die Forderung folgt aus TRB 3146 Nr. 4.5.3.1 Abs. 4. Da entsprechend der Antragsunterlagen der Tank nur eine F60 Schutzverkleidung aufweist und anhand der sonstigen Angaben (z.B. Stahlsorte, Isolierung) nicht bewertbar ist ob hierrüber die Forderung nach einem entsprechenden Schutz bei Brandeinwirkung erreicht wird, wird die Forderung konkret gestellt. Erreicht werden kann dies z.B. durch die in Auflage 6.2 geforderte halbstationäre Wasserkühlungsanlage.

Zu Nebenbestimmung 5.9

Durch die räumliche Nähe des LNG Terminals zur vorhandenen Wasserstoffstation besteht ein besonderes Gefährdungspotential welches es erforderlich macht eine vorausschauende Notfall- und Gefahrenabwehrplanung sicherzustellen. Dies soll über die Nebenbestimmung sichergestellt werden.

Eine entsprechende Nebenbestimmung findet sich in der Genehmigung der Wasserstoffstation (Genehmigungsbescheid IV/Wi 43.1-53 u 14/56-2020/14 vom 16.05.2022 Nr. 5.9) somit ergänzt/erweitert die vorgeschlagene Nebenbestimmung eine schon vorhandene Regelung.

Entsprechend TRBS 3146 Nr. 4.8.7 „Maßnahmen bei sicherheitsrelevanten Betriebsstörungen“ Abs.2 Nr. 2 sind erforderlichenfalls Maßnahmen zur Alarmierung und Gefahrenabwehr (z. B. gemäß Alarm- und Gefahren-Abwehrplan (AGAP)) einzuleiten. Die Erfordernis zur Einleitung von Maßnahmen und somit auch einer vorausschauende Notfall- und Gefahrenabwehrplanung wird aufgrund des besonderen Gefährdungspotentials gesehen. Ein Alarm- Gefahrenabwehrplan wird auch im Brandschutzkonzept BK2424-09 für die Anlage unter Nr. 7.3 gefordert.

Brandschutz

Zu Nebenbestimmung 6.1

Die Werkfeuerwehr wird als notwendig zur Gefahrenabwehr betrachtet. Im Brandschutzkonzept wurde die Werkfeuerwehr berücksichtigt.

Die Werkfeuerwehrkräfte sind im Umgang mit LNG geschult.

Für die Durchführung von Maßnahmen zur Brandbekämpfung oder der Allgemeinen Hilfe wird im Brandschutzkonzept die Werkfeuerwehr als die zuständige Feuerwehr benannt.

Die Werkfeuerwehr wird in der festgelegten Weise benötigt, um die Eingreifzeit einzuhalten und um die Gefahren, die von den gelagerten Stoffen ausgehen, zu beherrschen um Schaden für die Bevölkerung, Mitarbeiter um die Umwelt abzuwenden. Die im Werkfeuerwehrbescheid niedergelegten Standards sind eine angemessene und verhältnismäßige Grundlage für die Dimensionierung der Werkfeuerwehr für die regelmäßig auftretenden Schadenlagen.

Darüber hinaus muss auch für selten auftretende Schadenlagen planerisch und in Bezug auf die Vorhaltung von Ressourcen eine risikoorientierte Vorsorge getroffen sein. Die Überprüfung des Werkfeuerwehrbescheides erfolgt alle fünf Jahre gemäß HBKG § 14.

Zu Nebenbestimmung 6.2

Das zu dem Bauvorhaben erstellte Brandschutzkonzept (HZB Brandschutz, Herr Denis Wintermeyer vom 19.12.2022) wurde durch den vorbeugenden Brandschutz der Stadt Wiesbaden geprüft und bis auf die nachfolgenden Punkte anerkannt.

In den eingereichten Unterlagen werden Wechselwirkungen mit der angrenzenden Wasserstoff-Station nicht ausreichend betrachtet. Auch wenn die entsprechenden Abstände zu umliegenden Brandlasten formell eingehalten werden, ist dies durch das besondere Gefahrenpotenzial unbedingt notwendig. Insbesondere durch die Nutzung gemeinsamer Infrastruktur und da bei einem Betankungsvorgang gemäß Planunterlagen der Schutzabstand < 5 m beträgt.

Die beschriebenen (feuerbeständigen) Betonwände der Wasserstoff-Station können aus Sicht der Feuerwehr nicht als Abschottung gegenüber dem LNG-Terminal herangezogen werden. Diese sind lediglich als Schutzmaßnahme für die dort abgestellten Wasserstoff-Trailer untereinander gedacht. Aufgrund der geplanten Lage des LNG-Tanks sowie der angegebenen Tankposition für LKW wird durch die Betonwände keine Abschottung zwischen den Anlagen erreicht. Weiterhin muss die Wasserstoff-Station als gesamte Anlage (mit LKW, Trailern, Rohrleitungen und

Anlagentechnik) betrachtet werden. Entgegen der Meinung des Konzepterstellers kann Abschnitt 4.5.3.1 Absatz 3 Nr. 4 der TRBS 3146/TRGS 746 in diesem Fall nicht als ausreichende Begründung hinsichtlich einer verminderten Brandgefahr angesehen werden, sodass die in Nebenbestimmung 6.2 geforderte halbstationäre Wasserkühlungsanlage als zusätzliche Maßnahme für einen ausreichenden Brandschutz notwendig ist. Bedingt durch die räumliche Nähe zur angrenzenden Wasserstoffstation und dem damit verbundenen Gefahrenpotenzial erfolgt die Vorgabe der halbstationären Wasserkühlungsanlage bzw. alternativ der Erweiterung der vorhandenen Wasserkühlungsanlage.

Die Forderung ergibt sich aus §§ 14 (1), 53 HBO, Abschnitt 4.5.3.1 TRBS 3146/TRGS 746.

Nebenbestimmung 6.3

Feuerwehrpläne sind nach §§ 14 (1), 53 HBO, § 45 (1) HBKG zu erstellen und bei Änderungen zu aktualisieren.

Kampfmittelräumung

Die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsluftbilder hat ergeben, dass sich das in Ihrem Lageplan näher bezeichnete Gelände in einem Bombenabwurfgebiet befindet.

Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden. Daher sind die in den Nebenbestimmung 7.1 bis 7.3 geforderte Untersuchungen auf Kampfmittel erforderlich.

Naturschutz

Die Fläche für das geplante LNG-Terminal auf dem Betriebsgelände der Firma Essity Operations Mainz-Kostheim GmbH in Wiesbaden befindet sich innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplans „Östliche Bruchstraße (SCA) – Teil 1“. Gemäß § 18 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist für Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 des Baugesetzbuches die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gem. §§ 14 ff BNatSchG nicht anzuwenden. Eine naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gem. § 17 Abs. 1 i.V.m. § 15 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

Naturschutzrechtliche Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotop oder relevante Arten i.S.d. § 44 BNatSchG sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Somit sind keine naturschutzrechtlichen Zulassungen erforderlich.

Bodenschutz

Eine Überprüfung der Altflächendatei ergab folgenden Altstandort im Bereich des Bauvorhabens:

ALTIS Nr.	Straße	Firma
414.000.200-001.007	Bruchstraße 32-40	Betriebsgelände SCA (vormals Apura)

Das Grundstück Bruchstraße 32-40 in Mainz-Kostheim ist ein Altstandort im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes. In dem Altflächen-Informationssystem Hessen (ALTIS) wird die Fläche unter der ALTIS-Nr. 414.000.200-001.007 geführt.

Die Herstellung der Punkt- und Streifenfundamente für den LNG-Tank und die Container ist mit geringfügigen Bodeneingriffen verbunden.

Grundwasser

Bei Beachtung des allgemeinen Grundwasserschutzes bestehen keine Bedenken.

Oberflächengewässer

Das geplante LNG-Terminal ist im festgesetzten Überschwemmungsgebiet lokalisiert. Gemäß § 78 Abs. 4 WHG ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches untersagt. Abweichend davon kann die zuständige Behörde nach § 78 Abs. 5 WHG die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage im Einzelfall genehmigen, wenn das Vorhaben, die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird, den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert, den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und hochwasserangepasst ausgeführt wird oder die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Diese wasserrechtliche Genehmigung wird von der hier erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 13 BImSchG eingeschlossen.

Diese Voraussetzungen des § 78 Abs. 5 WHG liegen alle vor:

Durch den gewählten Standort des LNG-Terminals im Werksgelände ist eine wesentliche Beeinträchtigung der Hochwasserrückhaltung und eine nachteilige Veränderung des Wasserstandes und des Hochwasserabflusses nicht zu erwarten.

Darüber hinaus wird der durch die vorgesehene Baumaßnahme entstehende Retentionsraumverlust bereits durch den auf dem Werksgelände im Jahre 2003 errichteten Hochwasserpolder ausgeglichen (vgl. Planfeststellungsbescheid des Regierungspräsidiums Darmstadt, Az.: IV/WI 42.2 – 79 i 04.03, vom 08.06.2001).

Das nach § 78 Abs. 5 S. 1 WHG eingeräumte Ermessen („kann“) wird hier dahingehend ausgeübt, dass die hier zu erteilende immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt wird. Freilich kann nämlich wegen der engen Tatbestandsmerkmale und der großen Bedeutung der Bebauung durch den Grundstückseigentümer (Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG) bis auf null reduziert sein. Selbst wenn man dies noch nicht annehmen möchte und trotz der fehlenden Beeinträchtigung der baulichen Anlage selbst und des Hochwasserschutzes das Ermessen noch nicht auf null reduziert annimmt, wird hier zu Gunsten der Antragstellerin doch die Genehmigung für den LNG-Terminal auch im Wege der Ermessensausübung erteilt. Dafür spricht eben die genannte verfassungsrechtlich aus Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG garantierte Baufreiheit, die auch hier gewährt werden soll, zumal wasserrechtliche Belange gar nicht entgegenstehen und nicht einmal Nebenbestimmungen erforderlich sind (vgl. Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp/Rossi WHG § 78 Rn. 68, 70; Czychowski/Reinhardt, WHG, § 78 Rn. 45).

3. Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die hier genehmigte Änderung der Anlage nicht zu erwarten sind.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

4. Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs. 1, 2 Abs.1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl.I S.36), zuletzt geändert am 23.06.2018 (GVBl. S.330).

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden beim

**Verwaltungsgericht Wiesbaden
Mainzer Straße 124
65189 Wiesbaden.**

Im Auftrag

Dr. Horst Ziegenfuß

Anhang: Hinweise
Fundstellenverzeichnis

Prüfbericht der prüfberechtigten Person Dipl. Ing. Bergmann vom
16.08.2023, Nr. 23-2023-1
8 Blatt Standsicherheitsnachweis
4 Blatt Ausführungspläne

Unterlagen des Kampfmittelräumdienstes
Stellungnahme
Allgemeine Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen
Merkblatt Bauaushubüberwachung

Antragsunterlagen

Hinweise:

Abfallrecht

1. Die Regelungen des Baumerkblatts (Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ der Regierungspräsidien in Hessen, Stand: 1.9.2018, Download unter https://rp-darmstadt.hessen.de/sites/rp-darmstadt.hessen.de/files/2022-03/abfall_baumerkblatt_2018-09-01.pdf) in der jeweils aktuellen Fassung sind anzuwenden.
2. Sofern nicht ausgeschlossen werden kann, dass die entstehenden Aushub- und/oder Abbruchmassen auf einer Deponie entsorgt werden müssen, ist der Untersuchungsumfang auf die Parameter nach Anhang 3, Tabelle 2 der Deponieverordnung (DepV) zu erweitern.

Arbeitsschutz

1. Bei der Errichtung und beim Betrieb des LNG Terminals gelten die einschlägigen Bestimmungen der Betriebssicherheitsverordnung und der Gefahrstoffverordnung insbesondere deren Anhänge, deren Technische Regeln (TRBS, TRGS) sowie der Stand der Technik.
2. Schadensfälle sowie Unfälle während des Betriebs des LNG Terminals sind nach § 19 BetrSichV bzw. § 18 GefStoffV der zuständigen Überwachungsbehörde (Abt. VI Arbeitsschutz, Dez 66) unverzüglich, möglichst fernmündlich, anzuzeigen.

Bauaufsicht

Vor Baubeginn muss der bautechnische Nachweis der Standsicherheit für die vorzeitig auszuführenden Teile unter den Voraussetzungen des § 68 Abs. 3 aufgestellt oder geprüft sein. Das Vorhaben ist entsprechend dem aufgestellten bzw. geprüften Nachweis auszuführen.

Der Beginn der Ausführungsarbeiten (Montage) ist nach § 75 Abs. 3 HBO mindestens eine Woche vorher mitzuteilen. In der Baubeginnsanzeige ist das mit der Ausführung beauftragte Unternehmen zu benennen.

Die im Zusammenhang mit der Bauausführung vorzulegenden Vordrucke

- | | |
|---|----------------------|
| - „Baubeginnsanzeige (§ 75 HBO)“ | Formular BAB 17/2018 |
| - „Anzeige der Fertigstellung des Rohbaus (§ 84 HBO)“ | Formular BAB 18/2018 |
| - „Mitteilung der Benutzung vor Fertigstellung (§ 84 Abs. 7 HBO)“ | Formular BAB 19/2018 |
| - „Anzeige der abschließenden Fertigstellung (§ 84 HBO)“ | Formular BAB 20/2018 |

sind gemäß § 69 Abs. 2 Satz 4 HBO in Verbindung mit dem Bauvorlagenerlass des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung (Az.: VII 4-B-028-f-01-01-04) vom 01.03.2022, zuletzt geändert am 11. Januar 2019, für die

bauaufsichtlichen Verfahren eingeführt und entsprechend zu verwenden. Die Vordrucke sind vollständig auszufüllen und von den genannten Personen zu unterschreiben. Der Erlass mit entsprechenden Anlagen und Formularen kann von der Internetseite des Ministeriums www.wirtschaft.hessen.de heruntergeladen werden.

Bodendenkmäler

Bodendenkmäler genießen den Schutz des Hessischen Denkmalschutzgesetzes (HDSchG). Werden bei Erdarbeiten Bodendenkmäler, z.B. Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände (etwa Scherben, Steingeräte oder Skelettreste etc.) entdeckt, ist dies nach § 21 HDSchG unverzüglich der Abteilung hessenARCHÄOLOGIE im Landesamt für Denkmalpflege Hessen und der Unteren Denkmalschutzbehörde der Landeshauptstadt Wiesbaden zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung der Denkmalfachbehörde zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG).

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Zuwiderhandeln gem. § 28 HDSchG mit einem Bußgeld geahndet wird.

Landesamt für Denkmalpflege Hessen
hessenARCHÄOLOGIE
Herrn Dr. Dieter Neubauer
Schloß Biebrich/Ostflügel 65203 Wiesbaden

Tel.: 0611 6906-132, Fax: 0611/6906-137
E-Mail: dieter.neubauer@lfd-hessen.de

Kampfmittelräumung

Bei der Angebotseinholung oder der Beauftragung einer Fachfirma wird gebeten, immer das Aktenzeichen der Stellungnahme des Kampfmittelräumdienstes anzugeben und eine Kopie der Stellungnahme des Kampfmittelräumdienstes (siehe Anhang) beizufügen.

Bitte beachten Sie auch die weiteren Hinweise in der beigefügten Stellungnahme des Kampfmittelräumdienstes

Fundstellenverzeichnis

a) Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
ABBergV	Allgemeine Bundesbergverordnung	23.10.1995 (BGBl. I S. 1466)	18.10.2017 (BGBl. I S. 3584)
AbfVerbrG	Abfallverbringungsgesetz	19.07.2007 (BGBl. I S. 1462)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
AbwAG	Abwasserabgabengesetz	In der Fassung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114)	22.08.2018 (BGBl. I S. 1327)
AbwV	Abwasserverordnung	In der Fassung vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108, 2625)	20.01.2022 (BGBl. I S. 87)
AllgVwKostO	Allgemeine Verwaltungskostenordnung	11.12.2009 (GVBl. I S. 763)	06.12.2022 (GVBl. S. 722)
AltfahrzeugV	Altfahrzeug-Verordnung	In der Fassung vom 21.06.2002 (BGBl. I S. 2214)	18.11.2020 (BGBl. I S. 2451)
AltholzV	Altholzverordnung	15.08.2002 (BGBl. I S. 3302)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
AltölV	Altöl-Verordnung	In der Fassung vom 16.04.2002 (BGBl. I S. 1368)	05.10.2020 (BGBl. I S. 2091)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz	07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)	31.05.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung	12.08.2004 (BGBl. I S. 2179)	22.12.2020 (BGBl. I S. 3334)
ASR	Arbeitsstättenrichtlinien, diverse		
AVV	Abfallverzeichnis-Verordnung	10.12.2001 (BGBl. I S. 3379)	30.06.2020 (BGBl. I S. 1533)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	18.04.2017 (BGBl. I S. 905)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
BauGB	Baugesetzbuch	03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)	03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
BauNVO	Baunutzungsverordnung	21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)	03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
BaustellV	Baustellenverordnung	10.06.1998 (BGBl. I S. 1283)	19.12.2022 (BGBl. 2023 I Nr. 1)
BBergG	Bundesberggesetz	13.08.1980 (BGBl. I S. 1310)	22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz	17.03.1998 (BGBl. I S. 502)	25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung	12.07.1999 (BGBl. I S. 1554)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung	03.02.2015 (BGBl. I S. 49)	27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)
BG-V	Brennstoffwechsel-Gasmangellage-Verordnung	19.10.2022 (BGBl. I S. 1812)	
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	In der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; BGBl. I 2021 S. 123)	19.10.2022 (BGBl. I S. 1792)
1. BImSchV	Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen	In der Fassung vom 26.01.2010 (BGBl. I S. 38)	13.10.2021 (BGBl. I S. 4676)
2. BImSchV	Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen	10.12.1990 (BGBl. I S. 2694)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen	In der Fassung vom 31.05.2017 (BGBl. S. 1440)	12.10.2022 (BGBl. I S. 1799)
5. BImSchV	Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte	30.07.1993 (BGBl. I S. 1433)	28.04.2015 (BGBl. I S. 670)
7. BImSchV	Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub	18.12.1975 (BGBl. I S. 3133)	
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren	In der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)	22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
10. BImSchV	Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen	08.12.2010 (BGBl. I S. 1849)	13.12.2019 (BGBl. I S. 2739)
11. BImSchV	Verordnung über Emissionserklärungen	In der Fassung vom 05.03.2007 (BGBl. I S. 289)	09.01.2017 (BGBl. I S. 42)
12. BImSchV	Störfall-Verordnung	In der Fassung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
13. BImSchV	Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen	06.07.2021 (BGBl. I S. 2514)	

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
16. BImSchV	Verkehrslärmschutzverordnung	12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)	04.11.2020 (BGBl. I S. 2334)
17. BImSchV	Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen	02.05.2013 (BGBl. I S. 1021, 1044, 3754)	06.07.2021 (BGBl. I S. 2514)
20. BImSchV	Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen oder Lagern von Ottokraftstoffen, Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin	In der Fassung vom 18.08.2014 (BGBl. I S. 1447)	27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)
30. BImSchV	Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen	20.02.2001 (BGBl. I S. 305)	12.10.2022 (BGBl. I S. 1800)
31. BImSchV	Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen	21.08.2001 (BGBl. I S. 2180)	27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)
41. BImSchV	Bekanntgabeverordnung	02.05.2013 (BGBl. I S. 973)	10.08.2021 (BGBl. I S. 3436)
42. BImSchV	Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider	12.07.2017 (BGBl. I S. 2379; 2018 I S. 202)	
44. BImSchV	Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen	13.06.2019 (BGBl. I S. 804)	12.10.2022 (BGBl. I S. 1801)
BioAbfV	Bioabfallverordnung	In der Fassung vom 04.04.2013 (BGBl. I S. 658)	28.04.2022 (BGBl. I S. 700; 2023 I Nr. 153)
BioStoffV	Biostoffverordnung	15.07.2013 (BGBl. I S. 2514)	21.07.2021 (BGBl. I S. 3115)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz	29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)	08.12.2022 (BGBl. I S. 2240)
ChemBiozidDV	Biozidrechts-Durchführungsverordnung	18.08.2021 (BGBl. I S. 3706)	
ChemG	Chemikaliengesetz	In der Fassung vom 28.08.2013 (BGBl. I S. 3498)	10.08.2021 (BGBl. I S. 3436)
ChemKlimaschutzV	Chemikalien-Klimaschutzverordnung	02.07.2008 (BGBl. I S. 1139)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
ChemOzonSchichtV	Chemikalien-Ozonschichtverordnung	15.02.2012 (BGBl. I S. 409)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
ChemVerbotsV	Chemikalien-Verbotsverordnung	20.01.2017 (BGBl. I S. 94)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
CLP-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	16.12.2008 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1)	16.02.2022 (ABl. L 129 vom 03.05.2022, S. 1)
DepV	Deponieverordnung	27.04.2009 (BGBl. I S. 900)	09.07.2021 (BGBl. I S. 2598)
EAG-BehandV	Elektro- und Elektronik-Altgeräte-Behandlungsverordnung	21.06.2021 (BGBl. I S. 1841)	
EMASPrivilegV	EMAS-Privilegierungs-Verordnung	24.06.2002 (BGBl. I S. 2247)	06.07.2021 (BGBl. I S. 2514)
ElektroG	Elektro- und Elektronikgerätegesetz	20.10.2015 (BGBl. I S. 1739)	08.12.2022 (BGBl. I S. 2240)
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung	26.11.2010 (BGBl. I S. 1643)	21.07.2021 (BGBl. I S. 3115)
GewAbfV	Gewerbeabfallverordnung	18.04.2017 (BGBl. I S. 896)	28.04.2022 (BGBl. S. 700)
GewO	Gewerbeordnung	In der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202)	31.05.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140)
HAKrWG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz	06.03.2013 (GVBl. S. 80)	03.05.2018 (GVBl. S. 82)
HAltBodSchG	Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz	28.09.2007 (GVBl. I S. 652)	30.09.2021 (GVBl. S. 602, 701)
HBKG	Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz	14.01.2014 (GVBl. S. 26)	30.09.2021 (GVBl. S. 602)
HBO	Hessische Bauordnung	28.05.2018 (GVBl. S. 198)	31.05.2023 (GVBl. S. 378)
HDSchG	Hessisches Denkmalschutzgesetz	28.11.2016 (GVBl. S. 211)	
HeNatG	Hessisches Naturschutzgesetz	25.05.2023 (GVBl. S. 379)	
HessAGVwGO	Hessisches Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung	In der Fassung vom 27.10.1997 (GVBl. I S. 381)	09.12.2022 (GVBl. S. 764)

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
HLPG	Hessisches Landesplanungsgesetz	12.12.2012 (GVBl. S. 590)	07.05.2020 (GVBl. S. 318)
HUIG	Hessisches Umweltinformationsgesetz	14.12.2006 (GVBl. I S. 659)	09.09.2019 (GVBl. S. 229)
H-VV TB	Hessische Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen	08.12.2021 (StAnz. S. 1704)	
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz	In der Fassung vom 15.01.2010 (GVBl. I S. 18)	16.02.2023 (GVBl. S. 78)
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz	In der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36)	23.06.2018 (GVBl. S. 330)
HWG	Hessisches Wassergesetz	14.12.2010 (GVBl. I S. 548)	09.12.2022 (GVBl. S. 764)
HWaldG	Hessisches Waldgesetz	27.06.2013 (GVBl. S. 458)	22.02.2022 (GVBl. S. 126)
ImSchZuV	Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung	26.11.2014 (GVBl. S. 331)	13.03.2019 (GVBl. S. 42)
IZÜV	Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung	02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1011, 3756)	09.12.2020 (BGBl. I S. 2873)
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz	24.02.2012 (BGBl. I S. 212)	02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
KNV-V	KWK-Kosten-Nutzen-Vergleichs-Verordnung	28.04.2015 (BGBl. I S. 670)	06.07.2021 (BGBl. I S. 2514)
KSG	Bundes-Klimaschutzgesetz	12.12.2019 (BGBl. I S. 2513)	18.08.2021 (BGBl. I S. 3905)
LärmVibrations ArbSchV	Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung	06.03.2007 (BGBl. I S. 261)	21.07.2021 (BGBl. I S. 3115)
NachwV	Nachweisverordnung	20.10.2006 (BGBl. I S. 2298)	28.04.2022 (BGBl. S. 700)
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	In der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602)	14.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 73)
PlanSiG	Planungssicherstellungsgesetz	20.05.2020 (BGBl. I S. 1041)	22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
ProdSG	Produktsicherheitsgesetz	27.07.2021 (BGBl. I S. 3146, 3147)	27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)
REACH-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission	18.12.2006 (ABl. L 396 vom 30.12.2006 S. 1)	08.06.2023 (ABl. L 149 vom 09.06.2023 S. 49)
ROG	Raumordnungsgesetz	22.12.2008 (BGBl. I S. 2986)	22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
SprengG	Sprengstoffgesetz	In der Fassung vom 10.09.2002 (BGBl. I S. 3518)	02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
2. SprengV	2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz	in der Fassung vom 10.09.2002 (BGBl. I S. 3543)	29.03.2017 (BGBl. I S. 626)
3. SprengV	3. Verordnung zum Sprengstoffgesetz	23.06.1978 (BGBl. I S. 783)	25.07.2013 (BGBl. I S. 2749)
StGB	Strafgesetzbuch	In der Fassung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322)	04.12.2022 (BGBl. I S. 2146)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm	26.08.1998 (GMBl. S. 503)	01.06.2017 (BAAnz AT 08.06.2017 B5)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft	18.08.2021 (GMBl. S. 1050)	
TEHG	Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz	21.07.2011 (BGBl. I S. 1475)	10.08.2021 (BGBl. I S. 3436)
TPrüfV	Technische Prüfverordnung	04.12.2020 (GVBl. I 857)	
ÜAnIG	Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen	27.07.2021 (BGBl. I S. 3146, 3162)	
UmwRG	Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz	In der Fassung vom 23.08.2017 (BGBl. I S. 3290)	14.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 71)
USchadG	Umweltschadensgesetz	In der Fassung vom 05.03.2021 (BGBl. I S. 346)	
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	In der Fassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540)	22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
VerpackG	Verpackungsgesetz	05.07.2017 (BGBl. I S. 2234)	11.05.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 124)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung	In der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686)	14.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 71)
VwKostO-MUKLV	Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	08.12.2009 (GVBl. I S. 522)	11.07.2022 (GVBl. S. 402)
WasBauPVO	Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der Hessischen Bauordnung	20.05.1998 (GVBl. I S. 228)	05.10.2018 (GVBl. S. 642)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz	31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)	03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
WindBG	Windenergieflächenbedarfsgesetz	20.07.2022 (BGBl. I S. 1353)	03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

b) Technische Regelwerke

Abkürzung	Bedeutung	weitere Informationen, Bezugsquellen
DIN-Normen	Normen des Deutschen Instituts für Normung e. V.	Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, https://www.beuth.de/de/
DGUV-Regeln, DGUV-Informationen, DGUV-Grundsätze	Regeln, Informationen und Grundsätze der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V.	https://www.dguv.de/de/praevention/vorschriften_regeln/index.jsp
TRAS	Technische Regeln für Anlagensicherheit	https://www.kas-bmu.de/tras-endqueltige-version.html
TRBA	Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe	https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRBA/TRBA.html
TRBS	Technische Regeln für Betriebssicherheit	https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRBS/TRBS.html
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe	https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRGS/TRGS.html
TRLV	Technische Regeln zur Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung	https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRLV/TRLV.html
UVV	Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft	Über die jeweilige Berufsgenossenschaft; Adressen siehe https://www.dguv.de/de/bg-uk-lv/index.jsp
VDI-Richtlinien	Richtlinien des Vereins Deutscher Ingenieure e. V.	Informationen unter https://www.vdi.de/richtlinien , Bezug über Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin
VdS-Richtlinien, Sicherheitsvorschriften und Merkblätter	Richtlinien, Sicherheitsvorschriften und Merkblätter der VdS Schadenverhütung GmbH	https://shop.vds.de/
vfdb-Richtlinien	Richtlinien der Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes e. V.	https://www.vfdb.de/veroeffentlichungen/publikationen/richtlinien